

# RS OGH 1990/10/10 9ObA255/90, 9ObA237/99i, 9ObA12/01g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1990

## Norm

ArbVG §105 Abs1

## Rechtssatz

Enthielt die Verständigung des Betriebsrates sinngemäß die Mitteilung, daß der Betriebsinhaber den Arbeitnehmer kündigen, vorher aber noch den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen wolle, so steht eine solche Einschränkung der bekanntgegebenen Kündigungsabsicht der Rechtswirksamkeit der Verständigung nicht entgegen; auch eine Verständigung ist wirksam, die nur eine bedingte Kündigungsabsicht zum Gegenstand hat.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 255/90  
Entscheidungstext OGH 10.10.1990 9 ObA 255/90  
Veröff: SZ 63/172 = ecolex 1991,46 = RdW 1991,118
- 9 ObA 237/99i  
Entscheidungstext OGH 17.11.1999 9 ObA 237/99i  
nur: Auch eine Verständigung ist wirksam, die nur eine bedingte Kündigungsabsicht zum Gegenstand hat. (T1)  
Beisatz: Die Mitteilung der Kündigungsabsicht des Betriebsinhabers ist nur eine Absichtserklärung, die auch ohne Beisetzung von Bedingungen mit gewissen Unsicherheiten behaftet ist. Daher besteht auch kein Hindernis, sie bedingt auszusprechen, sofern nur eine aktuelle Kündigungsabsicht besteht. (T2)
- 9 ObA 12/01g  
Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 12/01g  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051605

## Dokumentnummer

JJR\_19901010\_OGH0002\_009OBA00255\_9000000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)